

Zollrecht aktuell

EuGH C-655/18 – Sanktionen im Zusammenhang mit Diebstahl von im Zolllagerverfahren befindlichen Waren

Juni 2020 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über das „Schenker EOOD“ Urteil vom 4. März 2020 und der

Fragestellung, inwieweit der Inhaber eines Zolllagers im Falle des Diebstahls von in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren nach den nationalen Vorschriften sanktioniert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

„Schenker EOOD“ Urteil – Verhältnismäßigkeit von Sanktionierungen bei Verlust von Waren während des Zolllagerverfahrens	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Service	2
Hinweis	2
Über uns	3
Ihre Ansprechpartner	3
Redaktion.....	3
Bestellung und Abbestellung	3

„Schenker EOOD“Urteil – Verhältnismäßigkeit von Sanktionen bei Verlust von Waren während des Zollagerverfahrens

In Kürze

Am 4. März 2020 erließ der Europäische Gerichtshof ein Urteil (C-655/18), in dem er sich mit der Frage befasste, inwieweit der Inhaber eines Zollagers im Falle des Diebstahls von in das Zollagerverfahren übergeführten Waren nach den nationalen Vorschriften (vorliegend bulgarisches Recht) sanktioniert werden kann.

Hintergrund

Der EuGH vertritt die Auffassung, dass eine angemessene finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen die Zollgesetzgebung grundsätzlich möglich ist. Artikel 42 Absatz 1 des UZK steht jedoch einer nationalen Regelung entgegen, nach der der Inhaber eines Zollagers zusätzlich zu der Geldstrafe einen Betrag in Höhe des Wertes der beschlagnahmten Waren zahlen soll.

Als Inhaber einer Zollagerbewilligung, sind Sie für jede Entziehung von Waren aus der zollamtlichen Überwachung verantwortlich. Es müssen lediglich objektive Kriterien, hier das Nichtvorhandensein der Ware im Zollager, erfüllt sein. Eine Strafe, die die Voraussetzungen des Artikels 42 (1) UZK erfüllt, kann verhängt werden, wenn ein Unternehmen die zollrechtlichen Vorschriften nicht einhält. Der EuGH verdeutlicht aber auch, dass es Grenzen für die von den Mitgliedstaaten verhängten Strafen gibt. Eine Geldstrafe in Höhe des Wertes der beschlagnahmten Ware ist nicht wirksam und verhältnismäßig.

Diesbezüglich haben wir mit pwc Niederlande, pwc Belgien und pwc Schweiz einen gemeinsamen englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie **hier**.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de